



Gewerbliche Berufsschule Wetzikon

GBW

Bau
Holz
Elektro
Auto
Garten
Unterhalt



Höhere Fachschule
**Promotions- und
Prüfungsreglement**
23.08.2023





Allgemeines	Anbieter	<p>Art. 1 Die Höhere Fachschule für Gartenbautechnik an der Gewerblichen Berufsschule Wetzikon (GBW) regelt mittels eines Promotions- und Prüfungsreglements sowie einem Leitfaden für Portfolioarbeiten die Verfahren und Bedingungen zur Bewertung und Beurteilung im Bildungsgang Gartenbautechniker/in.</p> <p>Die Inhalte des Reglements stützen sich auf die Vorgaben des Rahmenlehrplans und rechtlichen Grundlagen gemäss Studienreglement.</p>
Dispensation		<p>Art. 2 Die Zulassungs- und Prüfungskommission entscheidet auf Antrag über Dispensationen von einzelnen Fächern, aufgrund einer entsprechenden Vorbildung.</p> <p>Anträge auf Dispensation von Unterrichtsfächern müssen schriftlich 30 Tage vor Semesterbeginn der Zulassungs- und Prüfungskommission vorliegen.</p> <p>Mit dem Antrag auf Dispensation von Unterrichtsfächern wird gleichzeitig auch über allfällige Dispensationen von Prüfungsfächern oder Teilen davon entschieden.</p>
Unterricht	Besuch	<p>Art. 3 Es müssen alle Fächer besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungs- und Prüfungskommission in Absprache mit der Lehrgangleitung.</p>
	Form	<p>Art. 4 Der Unterricht kann sowohl als Präsenz- wie auch als Fernunterricht durchgeführt werden.</p>
	Anwesenheit	<p>Art. 5 Voraussetzung für die Promotion ist, dass die Studierenden, während 80 Prozent der gesamthaft angebotenen Unterrichtszeit anwesend waren. Auch entschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gilt als Abwesenheit.</p>
	Absenz	<p>Art. 6 Bei Absenz im Unterricht besteht für die Studierenden die Holschuld bezüglich Informationen, Unterlagen etc.</p>
Prüfungen	Beurteilung der Leistungen	<p>Art. 7 Bei der Beurteilung von Studierenden wird das Prinzip der Leistungsbeurteilung angewendet. Dies bedeutet,</p>



dass die Aufgabenstellung der verschiedenen Prüfungen Wissen sowie Können und/oder Fähigkeiten und Fertigkeiten, mit einem Bezug zur beruflichen Praxis, abfragen. Hierbei werden verschiedenen Arten von Prüfungen in verschiedenen Sozialformen, mit dem Nachweis der Einzelleistung der Studierenden angewendet.

Beurteilungsmaßstab

Art. 8

In allen Lernnachweisen werden die Leistungen der Studenten mit einer Note zwischen 1 und 6 beurteilt. 1 ist die tiefste, 6 ist die höchste Note. Die Schwelle zur genügenden Leistung liegt bei 4.

Portfolioarbeiten werden mit dem Prädikat «erfüllt» oder «nicht erfüllt» beurteilt.

Zeitpunkt

Art. 9

Prüfungen werden angesagt. Prüfungsform, Prüfungsumfang, und Prüfungsinhalt, sowie -dauer werden vorgängig bekannt gegeben.

Form

Art. 10

Prüfungen können in verschiedenster Form (mündlich/schriftlich sowie analog/digital) erfolgen, folgende Auflistung ist nicht abschliessend:

- Prüfungsgespräch
- Referat/Präsentation
- Podiumsdiskussion
- Prüfungen
- Hausarbeit
- Essay
- (e-)Portfolio
- Praxisbericht
- Projektbericht
- Fallstudienbericht
- Protokoll
- Lerntagebuch
- Wissenschaftliches Poster
- Abschlussarbeit
- (e-)Planspiel/Simulation Game
- Digitales Lernspiel/Serious Game
- Digitales Portfolio auf Lernplattform
- Transferaufgabe(n) im Betrieb

Besprechung und Rückgabe

Art. 11

Prüfungen und Lernnachweise werden mit den Studierenden in der Regel innerhalb von zwei Wochen besprochen. Bei umfangreicheren Arbeiten/Prüfungen ist für die Bewertung ein entsprechend längerer Zeitraum nötig.



Abwesenheit bei einer Prüfung	<p>Art. 12 Findet im Unterricht während einer Absenz eine zu Semesterbeginn angesagte Lernkontrolle (Prüfung) statt, so muss diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.</p> <p>Gründe für die Dispensation einer angesagten Lernkontrolle sind: Krankheit mit Arztzeugnis, Unfall mit Arztzeugnis oder Militärdienst mit Marschbefehl. Das Arztzeugnis ist innert 7 Tagen einzureichen.</p> <p>Findet im Unterricht während einer Absenz eine nicht angesagte Lernkontrolle (Prüfung) statt, so sind die Studierenden von dieser befreit.</p>
Hospitanten	<p>Art. 13 Hospitantinnen und Hospitanten nehmen nicht an Prüfungen teil und haben sich nicht über eine Promotion auszuweisen. Auf Wunsch wird eine Teilnahmebestätigung erstellt.</p>
Verhinderung	<p>Art. 14 Wer begründet nicht zur Prüfung erscheinen kann, meldet sich umgehend bei der Prüfungsleitung, spätestens jedoch vor Prüfungsbeginn.</p> <p>Die Prüfungsleitung entscheidet, zu welchem Zeitpunkt eine Nachprüfung abgelegt wird.</p> <p>Nach Annahme der Prüfungsaufgaben ist keine Abmeldung oder Dispensation von der Prüfung mehr möglich.</p>
Nichterscheinen	<p>Art. 15 Wer ohne Begründung nicht zur Prüfung erscheint, erhält die Note 1.0.</p>
Hilfsmittel	<p>Art. 16 Die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden vor den Prüfungen bekanntgegeben.</p>
Abnahme	<p>Art. 17 Die Abnahme der mündlichen und schriftlichen Prüfungen und deren Bewertung erfolgt durch Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten.</p> <p>Die mündlichen Prüfungen werden von zwei Prüfungsexpertinnen und/oder Prüfungsexperten abgenommen.</p> <p>Bei Schluss- resp. Diplomprüfungen überwachen die Prüfungsleitung und die Chefexpertinnen/Chefexperten</p>



die schriftlichen und mündlichen Prüfungen stichprobenweise.

Prüfungseinsicht

Art. 18

Schriftliche Prüfungen können nach Vereinbarung eingesehen werden. Mündliche Prüfungen können auf der Basis des Prüfungsprotokolls mit den beurteilenden Experten besprochen werden.

Verstösse gegen die Prüfungsordnung

Art. 19

Wer bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt, benutzt oder vermittelt oder wer fremde Leistungen als die eigenen ausgibt, wird von der Prüfung weggewiesen. Sie gilt als nicht bestanden oder wird - wenn die unerlaubte Handlung erst im Nachhinein zu Tage tritt - nachträglich für nicht bestanden erklärt.

Mit unerlaubten Hilfsmitteln absolvierte Prüfungen im Verlauf des Bildungsgangs werden mit der Note 1 bewertet.

Plagiat

Art. 20

Arbeiten können auf Plagiat überprüft werden. Hierbei verwendet die GBW die Website «copy-stop.ch». Wenn mehr als 25% einer Arbeit im Prüfereport als Inhalte von anderen Arbeiten bzw. Literaturen ausgewiesen werden, wird eine differenziertere Prüfung der Textstellen vorgenommen. Sofern sich der Vorwurf des Plagiats bestätigt, wird die Arbeit als nicht bestanden beurteilt (Note 1).

Zutritt

Art. 21

Bei der Durchführung des Qualifikationsverfahrens hat die Öffentlichkeit keinen Zutritt. Ausnahmegewilligungen erteilt die Prüfungsleitung.

Identitätsnachweis

Art. 22

Eine Identitätskarte oder ein Pass kann bei Bedarf im Rahmen des Qualifikationsverfahrens als Identitätsnachweis verlangt werden.

Noten

Notengebung

Art. 23

Bei Prüfungen sind Zehntelsnoten zulässig.

Noten im Semester-Zeugnis werden auf halbe Noten gerundet.

Der Bewertungsschlüssel für die Note der Diplomarbeit ist in der Wegleitung zur Diplomarbeit beschrieben.

Portfolioarbeiten werden mit dem Prädikat «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet.



Gewichtung	<p>Art. 24 Die Semesternoten setzen sich aus dem arithmetischen Mittel aller Prüfungen und den Semesterprojekten zusammen. Diese werden im Zeugnis unter «Projekt» semesterweise aufgeführt.</p> <p>Die Portfolioarbeit am Ende des Semesters wird separat unter «Portfolio» ausgewiesen.</p> <p>Die Diplomnote setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Positionen «Projekte», «Portfolio» und «Diplomarbeit» zusammen.</p>
Noten bei Repetition	<p>Art. 25 Bei der Repetition von Fächern werden die entsprechenden Noten ab dem zu repetierenden Semester gelöscht und nur die neuen Noten zählen.</p>
Promotions- ordnung	<p>Allgemeine Promotionsregel</p> <p>Art. 26 Die allgemeine Promotionsbedingung ist erfüllt, wenn im betreffenden Zeugnis der Durchschnitt aller Lernnachweise (Prüfungen und Projekte) mindestens mit der Note 4 bewertet wurde und die Portfolioarbeit mit «erfüllt» bewertet wurde.</p> <p>Die Beurteilung beruht auf den zu erreichenden Kompetenzen gemäss dem Rahmenlehrplan für den Bildungsgang «Gartenbautechnik».</p>
Promotions- voraussetzung	<p>Art. 27 Die Promotionsbedingungen sind in jedem Jahr zu erfüllen.</p> <p>Studierende, die die Promotionsregeln eines Semesters nicht erfüllen, sind für das anschliessende Semester nur provisorisch zugelassen.</p> <p>Eine wiederholte provisorische Promotion in zwei aufeinanderfolgenden Semestern führt zu einer Nichtpromotion.</p>
Wiederholen von Semestern	<p>Art. 27 Jedes Semester kann einmal wiederholt werden.</p>
Auflösung des Ausbildungsverhältnisses	<p>Art. 28 Das Ausbildungsverhältnis wird aufgelöst, wenn die Promotionsvoraussetzungen gemäss Art. 23 nicht erfüllt werden.</p>



Qualifikationsverfahren	Prüfungsorganisation und -verantwortung	Art. 29 Für die Durchführung ist die Zulassungs- und Prüfungskommission zuständig.
	Prüfungsteile	Art. 30 Das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht aus der praxisorientierten Diplomarbeit.
	Zulassung zum Qualifikationsverfahren	Art. 31 Zum Qualifikationsverfahren werden zugelassen, wer das 5. Semester des Bildungsganges abgeschlossen im Zeugnis im Durchschnitt der Positionen «Projekt» und «Portfolio» mindestens eine Note 4 erreicht hat.
	ExpertInnen	Art. 32 Die Experten und Expertinnen, welche die Qualifikationsverfahren abnehmen und bewerten bestehen aus Vertreterinnen und Vertretern der Schule sowie der Praxis.
	Diplomarbeit	Art. 33 Die Diplomarbeit bildet den theoretischen Abschluss der des Bildungsganges. Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie ein komplexes Thema aus ihrem Berufsalltag umfassend bearbeiten und eigene Erfahrungen einbringen können. Die Arbeit orientiert sich an konkreten und überprüfbaren Kriterien, diese sowie weitere Anforderungen an die Diplomarbeit sind in der Wegleitung zur Diplomarbeit separat geregelt. Die Bewertung obliegt der GBW. Für die im 6. Semester zu erstellende Diplomarbeit stehen den Studierenden sechs Wochen Zeit zur Verfügung.
	Promotion Diplomarbeit	Art. 34 Die Diplomarbeit gilt als bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit mindestens 4 beträgt. Das Ergebnis wird im Diplomzeugnis festgehalten.
Einsichtnahme		Art. 35 Wer das Qualifikationsverfahren nicht bestanden hat, kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der/dem Präsidentin/Präsidenten der Zulassungs- und Prüfungskommission, schriftlich um Einsicht in die ungenügende Diplomarbeit verlangen.



Wiederholung und Nachbesserung

Art. 36

Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Zulassungs- und Prüfungskommission kann den Studierenden, deren Diplomarbeit zum zweiten Mal als ungenügend beurteilt wurde, Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Umfang und Frist legt die Zulassungs- und Prüfungskommission fest. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einsprachen.

Wird mit ärztlichem Zeugnis belegt, dass die Bearbeitung der Diplomarbeit länger als 5 Arbeitstage unterbrochen werden musste, wird in Absprache mit der Lehrgangsleitung eine realistische Bearbeitungszeit der Diplomarbeit vereinbart.

Wird mit ärztlichem Zeugnis belegt, dass die Bearbeitung der Diplomarbeit abgebrochen werden musste, zählt die Diplomarbeit nicht.

Gültigkeit der erworbenen Qualifikationen

Art. 37

Bei Unterbruch des Studiums bleiben die erworbenen Qualifikationen (Portfolios, Semesternoten) längstens 3 Jahr gültig.

Diplom

Art. 38

Das Diplom wird von der Schule ausgestellt.

Rechtsmittel

Art. 39

Gegen Beschlüsse der Zulassungs- und Prüfungskommission kann Einsprache erhoben werden, ausgenommen beim Artikel 36 bezüglich Nachbesserung der Diplomarbeit.

Gegen die Noten/Beurteilungen der Diplomarbeit kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der/dem Präsidentin/Präsidenten der Zulassungs- und Prüfungskommission schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Bei bestandenem Qualifikationsverfahren ist keine Einsprache möglich.

Lehnt die Zulassungs- und Prüfungskommission eine Einsprache ab oder tritt sie nicht darauf ein, so hat die/der Einsprechende das Recht, Rekurs zu führen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Bildungsdirektion, Generalsekretariat, Rekurs Abteilung, 8090 Zürich, schriftlich (im Doppel) Rekurs eingereicht werden. Der



Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Gebühren

Art. 40

Gemäss §13 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG Kanton Zürich) können die Verwaltungsbehörden für ihre Amtshandlungen Gebühren und Kosten auferlegen. Diese Gebühren sind in §5 und §7 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden Kanton Zürich vom 30. Juni 1966 festgehalten.

Für von der Zulassungs- und Prüfungskommission abgelehnte Einsprachen wird eine pauschale Gebühr von 200.- CHF an die Studierenden verrechnet. Sollte die Einsprache von der Zulassungs- und Prüfungskommission gutgeheissen werden, trägt die GBW die Kosten.

Bei einem Rekurs bei der Bildungsdirektion des Kantons Zürich gelten die oben aufgeführten Kosten. Diese werden nach Abschluss des Rekurses an die Studierende/den Studierenden verrechnet.

Nachteilsausgleich

Art. 41

Studierende mit diagnostizierten Beeinträchtigungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten können Massnahmen zum Nachteilsausgleich beantragen. Betroffene Studierende können zu Beginn der Ausbildung einen aktuellen (nicht älter als 3 Jahre) ärztlichen Bericht oder einen Bericht einer anerkannten Fachstelle zur medizinischen Diagnosestellung der zuständigen Abteilungsleitung mit einem schriftlichen Antrag zum Nachteilsausgleich einreichen.

Das genehmigte Dokument sowie der ärztliche Bericht sind für die Dauer der Ausbildung gültig und im Dossier der/des Studierenden zu archivieren.

Zulassungs- und Prüfungskommission

Zuständigkeit

Art. 42

Die Zulassungs- und Prüfungskommission entscheidet über alle Fragen der Promotion, insbesondere über die Wiederholung, sowie über das Bestehen des Qualifikationsverfahrens.

Zusammensetzung

Art. 43

Die Zulassungs- und Prüfungskommission umfasst drei bis fünf Mitglieder. Ihr gehören in der Regel an:



- Vertreter/innen der Schulleitung
- Vertreter/innen der Schulkommission
- mindestens eine Fachperson des Bereichs Gartenbautechnik
- mindestens eine Vertretung aus dem Lehrerkollegium

Die Zulassungs- und Prüfungskommission konstituiert sich selbst.

Ihre Mitglieder werden gemäss den kantonalen Ansätzen entschädigt.

Sitzungen

Art. 44

Die Zulassungs- und Prüfungskommission tritt nach Bedarf zusammen.

Beschlüsse

Art. 45

Die Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungskommission haben Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Die Zulassungs- und Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Die Präsidentin oder der Präsident kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Für einen Zirkularbeschluss ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Zulassungs- und Prüfungskommission legt fest, in welcher Form über Beschlüsse informiert wird.

Protokoll

Art. 46

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse enthält.

Das Protokoll wird der Präsidentin oder dem Präsidenten der Schulkommission zugestellt.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 47

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch das das Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Zürich in Kraft.